

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Gefrees in den Lübnitzbach durch die Stadt
Gefrees

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Gefrees leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage Gefrees in den Lübnitz-
bach ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Gefrees mit Bescheid des Landratsamtes Bay-
reuth vom 11.12.2015, FB44-6323 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum
31.12.2020 befristet.

Die Stadt Gefrees beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Institut
für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH, Nürnberg mit Schreiben vom 21.12.2020
eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Kläranlage Gefrees wurde im Jahr 2007 in Betrieb genommen und soll weiterbetrieben
werden. Bauliche Maßnahmen auf dem Kläranlagengrundstück sind nicht erforderlich. Es wer-
den lediglich Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Anlagentechnik vorgenommen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegeben-
heiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es
besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die we-
sentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die
jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bay-
reuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 02.02.2022
Landratsamt Bayreuth

gez.
Roman Böhm
Regierungsrat

IV. zum Vorgang